



## § 5 Verdienstauffallentschädigung für beruflich Selbstständige

- (1) Beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstauffall, der ihnen durch Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 Absatz 2 entstanden ist, eine Entschädigung.
- (2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.
- (3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.
- (4) Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Absatz 1 nicht.

## § 6 Höhe der Verdienstauffallentschädigung

Die Verdienstauffallentschädigung beträgt pauschal 40 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 320 Euro je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstauffall diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 500 Euro je Tag erstattet.

## § 9 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Niepars tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Niepars, 19.09.2024



*J. Kretschmer*  
Bürgermeisterin, Jeanette Kretschmer